

Satzung des Förderverein der Käthe-Kollwitz-Schule Langenselbold e.V.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Käthe-Kollwitz-Schule Langenselbold“.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Langenselbold.

§ 2

Zweck, Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Jugendbildung. Dies wird beispielhaft erreicht durch:

- a. Die außerschulische Betreuung vorrangig von Schülerinnen und Schülern im Sinne eines Betreuungsangebotes mit verlässlichen Betreuungsbedingungen.
- b. Die Übernahme von Trägerschaften für Maßnahmen zur Verbesserung des schulischen und außerschulischen Angebotes.
- c. Die Anschaffung von Lern- und Lehrmittel und sonstigen dem Schulbetrieb förderlichen Mitteln, die als Leihgabe der Schule zur Verfügung gestellt werden.
- d. Die Organisation und Durchführung schulischer sowie außerschulischer Betreuungsangebote insbesondere im Bereich der offenen Ganztagschule.
- e. Die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tag der offenen Tür.
- f. Beteiligung oder Durchführung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen des Betreuungsvereins, wie z.B. Theater- und Musikaufführungen, Tag der offenen Tür, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen.
- g. Die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler.
- h. Kooperation und Netzworfbildung mit Vereinen, Stiftungen, anderen Schulen und Betreuungseinrichtungen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendpflege, der Arbeitsvermittlung, mit medizinischen und psychologischen Diensten.
- i. Kooperation mit der Stadt Langenselbold, dem Main-Kinzig-Kreis und dem Land Hessen und weiteren Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.
- j. Die Veranstaltung von Vortragsreihen und praxisbezogenen Fachtagungen, die den Schülern, Betreuungspersonal und Eltern dienlich sind.
- k. Öffentlichkeitsarbeit des Betreuungsvereins, z.B. der Aufbau und die Pflege eines Internet-Portals.
- l. Einwerbung von Drittmitteln.

§ 3

Gemeinnützigkeit / Mittel

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsorgane führen ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder - können für Ihre Tätigkeit durch Nachweis eine angemessene Vergütung erhalten.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit sowie deren Höhe trifft der Vorstand unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Vereins.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung beschlossen werden.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft können juristische und natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Insbesondere wendet sich der Verein an die Eltern der Schüler/innen, an die ehemaligen Schüler/innen, an deren Eltern sowie alle Freunde und Förderer.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste und Tod.
3. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes möglich.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schuldhaft groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat.
5. Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag festlegen; näheres regelt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 6

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand, Beisitzer

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Vorsitzende/r
 - b. Ehrenamtlicher Geschäftsführer/in
 - c. Beauftragte/r für Finanzen
 - d. Beauftragte/r für Dokumentation
 - e. Der Vorstand kann mit Beisitzern erweitert werden. Die Anzahl der Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss bestimmt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus a. bis d.

Der Gesamtvorstand besteht aus a. bis e.

2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von € 2500 übersteigen, bedürfen eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Der Vorstand/ Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat/Kuratorium vom Vorstand berufen werden.

Diesem sollen der Vorsitzende des Schulelternbeirates sowie die Schulleitung angehören.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands einberufen, die Verhinderung ist Außenstehenden nicht nachzuweisen. Die Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher per Aushang in den Räumlichkeiten der Schule, per Info-Schreiben an die Mitglieder oder in der Presse erfolgen. Hilfsweise kann die Übersendung per E-Mail an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mailadresse erfolgen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen; hierzu gehören nicht Anträge auf Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mehr als 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen, Berufungen gegen Mitgliederausschlüsse und Berufungen gegen Aufnahmeanträge bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder.

Sie entscheidet z.B. über:

- Jahresrechnung
 - Geschäftsbericht
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Aufgaben des Vereins
 - Mitgliedsbeiträge
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Satzungsänderung
 - Vereinsauflösung.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.
5. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

§ 9 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 01.08. bis zum 31.07.

Für die Zeit vom 01.01. bis zum 31.07.2013 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

Die jährliche Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins erfolgt durch zwei Prüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Ein Bericht ist dem Vorstand alljährlich vorzulegen, der diesen in die Mitgliederversammlung einbringt.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu zeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines Satzungszweckes Gemeinnützigkeit. kann nur durch eine qualifizierte Mehrheit, die mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beträgt, in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Fall die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Ehrenamtliche Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins an den Main-Kinzig-Kreis zu überweisen, der es unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Langenselbold, den 25.04.2013